

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2614**

Stellungnahme  
der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung zum  
Entwurf der Landesregierung für das Gesetz über den Vollzug der  
Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein

A Vorbemerkung

Der Vollzug der Untersuchungshaft stellt eine klassische Form freiheitsbeschränkender Eingriffsverwaltung dar. Die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft ist jedoch bislang lediglich in der Untersuchungshaftvollzugsordnung geregelt, das heißt in bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften.

Aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz vom Gesetzesvorbehalt und der in diesem Zusammenhang entwickelten Wesentlichkeitslehre folgt, dass der Gesetzgeber im Bereich der Grundrechtsausübung alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung ist entsprechend nicht geeignet, die Eingriffe in Grundrechte von Untersuchungsgefangenen zu rechtfertigen. Es fehlt an einer hinreichenden gesetzlichen Regelung des Vollzugs der Freiheitseinschränkungen für Untersuchungsgefangene.

Ein Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft, das entsprechende Verwaltungsrichtlinien ersetzt, ist deshalb verfassungsrechtlich geboten und schon deswegen zu begrüßen. Bei der konkreten Ausgestaltung ist aber von Verfassungen wegen stets zu berücksichtigen, dass ein Untersuchungsgefangener als unschuldig gilt und deshalb nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf. Unvermeidlich ist ein Eingriff in die Rechte des Inhaftierten nur dann, wenn er zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Haftzweck oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geeignet erforderlich und auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist.

Dies schließt generelle Anordnungen, die für alle Untersuchungsgefangenen gelten, nicht aus. Solche allgemeinen Beschränkungen sind aber nur zulässig, wenn einer realen Gefährdung der Haftzwecke oder der Sicherheit und Ordnung nicht durch einzelne Maßnahmen hinreichend begegnet werden kann. Auch für solche Anordnungen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch die Möglichkeit von

„Gegenausnahmen“ für den Einzelfall, soweit dies ohne konkrete Gefährdung der Haftzwecke oder der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt möglich ist.

Die Zulässigkeit von Eingriffen in die Rechte von Untersuchungsgefangenen ist also in erster Linie nach dem Haftzweck zu beurteilen. Diesen Maßstäben wird der vorliegende Gesetzesentwurf nur teilweise gerecht. Ein grundlegendes Manko des Entwurfes ist, dass er nach den verschiedenen Haftzwecken nicht differenziert, sondern sich in vielen Regelungen an den Bedürfnissen der Justizvollzugsanstalten orientiert und nicht an den Grundrechten der Untersuchungsgefangenen und der zur ihren Gunsten streitenden Unschuldsvermutung.

## **B Kritik einzelner Bestimmungen**

### **§ 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges**

Diese mangelnde Differenzierung zwischen den verschiedenen Haftzwecken wird bereits bei der Festlegung der Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges erkennbar. Aus Sicht der Strafverteidigervereinigung ist der letzte Absatz zu streichen beziehungsweise wenigstens um die Worte „in den Fällen des § 112 a StPO“ zu ergänzen.

### **§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit**

Die Übertragung der Zuständigkeit für Entscheidungen nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz auf die Justizvollzugsanstalt wird energisch abgelehnt. Soweit Maßnahmen wie die Verhängung von Arrest, Fesselung, Verweigerung des Umschlusses u.Ä. in Rede steht, widerspricht diese Regelung ohnehin dem Richtervorbehalt des Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG. Hierauf wird im Bereich der Disziplina- maßnahmen noch genauer eingegangen werden.

Aber auch hinsichtlich anderer Entscheidungen ist aus Sicht der Strafverteidigervereinigung die größere Sachnähe sicherlich beim Ermittlungsrichter begründet, der die Verfahrensakte des einzelnen Inhaftierten kennt und damit im Einzelfall zu entscheiden weiß, welche Maßnahmen zur Verfahrenssicherung notwendig erscheinen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung birgt die Gefahr, dass nicht die Pflicht in den Blick genommen wird, jeden einzelnen als unschuldig geltenden Untersuchungsgefän-

genen nicht mehr als unabdingbar notwendig zu belasten, sondern dass das Ziel eines reibungslosen Verwaltungsablaufes in der Anstalt oberster Maßstab wird.

Zuständigkeitskonflikte mit dem gemäß § 119 StPO weiter zuständigen Ermittlungsrichter sind aus unserer Sicht unausweichlich. Diese führen aus unserer Sicht nicht zu einer Vereinfachung der Abläufe, sondern zu einer Verkomplizierung und Rechtsunsicherheit und verhindern einen effektiven Rechtsschutz.

Dass die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Gericht und den Staatsanwaltschaften besonders hervorgehoben wird, zeigt nur, dass eine Entlastung dieser Beteiligten nicht zu erwarten ist, sondern nur die Entscheidungsbefugnis an die falsche Stelle verschoben wird.

In diesem Sinne ist die Übertragung der Zuständigkeit auf die Anstalt in weiten Teilen grundrechtswidrig, im übrigen wird ohne Not eine klare und praktikable Regelung mit der Zuständigkeit beim Ermittlungsrichter aufgegeben. Die de lege lata gebotene Möglichkeit in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die der Genehmigung durch den Richter unterliegen, ist praktikabel und entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

#### § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen

Die Hervorhebung, dass Untersuchungsgefangene als unschuldig geltend und so zu behandeln sind, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten, wird ausdrücklich begrüßt.

#### § 5 Vollzugsgestaltung

#### § 6 Soziale Hilfe

Der Grundsatz der Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse ist zu begrüßen. Ebenso wird begrüßt, dass die notwendige soziale Hilfe im Gesetzentwurf geregelt wird.

Diese stärkere und qualitativ bessere Betreuung der Untersuchungsgefangenen ist unter dem Aspekt der Unschuldsvermutung erstrebenswert.

Nach unserer Auffassung erfordert die Umsetzung dieser Ziele eine verbesserte Ausstattung der Untersuchungshaftanstalten mit qualifiziertem Personal und Finanzmitteln.

In § 6 Abs. 3 sollte nicht nur die Beratung, sondern entsprechend der Regelung in Abs. 1 auch die Unterstützung bei der Durchsetzung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche gewährt werden.

#### § 7 Aufnahme

Aus Sicht der Strafverteidigervereinigung sind in Abs. 2 der Vorschrift die Worte „in der Regel“ zu streichen. Im Fall von Verständigungsproblemen sind Dolmetscher heranzuziehen.

#### § 11 Trennungsgrundsätze

Das Gebot der Trennung von Strafgefangenen gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO wird durch die Regelung in § 11 des Gesetzentwurfes ausgehöhlt. Die Regelungen stehen im Widerspruch zur Verpflichtung in § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes, wonach der Anschein vermieden werden muss, die Untersuchungsgefangenen würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. Die Regelung in § 11 widerspricht zudem den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen von 2006. Die Aufweichung des Trennungsgrundsatzes, der der Unschuldsvermutung geschuldet ist, ist evident unzulässig. Bei gemeinsamer Unterbringung mit Strafgefangenen ist ein am Haftzweck orientierter Vollzug der Untersuchungshaft nicht mehr möglich. Es ist Sache des Staates, die Anstalten so zu organisieren, dass Verkürzungen der Rechte von Untersuchungsgefangenen vermieden werden. Hierzu gehört es auch, die entsprechenden finanziellen Mittel für eine durchgehende Trennung bereit zu stellen.

Allenfalls akzeptabel erscheint eine Aufhebung des Trennungsgrundsatzes für gemeinsame Arbeit und gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, wie in Abs. 3 vorgesehen.

#### § 13 Unterbringung während der Ruhezeit

Die Regelung im Gesetzentwurf ist abzulehnen, soweit die Einzelunterbringung nur während der Ruhezeit gewährleistet wird. Anders als bei

Strafgefangenen, die nur während der Ruhezeit allein in einem Haftraum untergebracht werden müssen, gilt der Anspruch auf Einzelunterbringung bei Untersuchungsgefangenen nach § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO aber umfassend, das heißt auch außerhalb der Ruhezeit. Diese Regelung folgt auch aus Artikel 6 Abs. 2 MRK und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Beschränkungen auf die Ruhezeiten ist daher zu streichen.

#### § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern

In Abs. 1 der Vorschrift ist zur Klarstellung und Verdeutlichung auch das Kindeswohl als Entscheidungsmaßstab namentlich zu nennen. Die Verweisung auf die Anhörung des Jugendamtes ist insofern aus Sicht der Strafverteidigervereinigung unzureichend.

#### § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

Die Regelung in Abs. 6 dieser Vorschrift ist nicht weitgehend genug. Es ist klarzustellen, dass dem Untersuchungsgefangenen nicht nur die Beratung, sondern auch die Behandlung durch einen anstaltsfremden Arzt gestattet werden muss.

Nach unserer Ansicht kann auch die Erlaubnis zur Inanspruchnahme externe Ärzte nicht von der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht abhängig gemacht werden. Nach dem Grundsatz der Angleichung der Lebensverhältnisse und der Unschuldsvermutung zu Gunsten der Untersuchungsgefangenen kann es dem Untersuchungsgefangenen nicht versagt werden, sich auf eigene Kosten vom Arzt seines Vertrauens behandeln zu lassen.

#### § 24 Arbeit und Bildung

In dieser Vorschrift ist Abs. 2 klarzustellen. Es muss deutlich werden, dass Arbeit und sonstige Beschäftigung nicht nur nach Möglichkeit angeboten werden sollen, sondern dass Angebote für Arbeit und Beschäftigung zwingend vorzuhalten sind, die dann „nach Möglichkeit“ die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Untersuchungsgefangenen berücksichtigen sollen.

## § 26 Freizeit und Sport

Hier ist aus unserer Sicht im zweiten Satz zu formulieren: „Insbesondere sollen auch Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten werden“, um deutlich zu machen, dass die Freizeitgestaltung sich nicht in Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen erschöpfen soll, sondern auch z.B. kreative Tätigkeiten u.ä. umfassen soll.

## § 33 Recht auf Besuch

Die Ausweitung der Besuchsmöglichkeiten und vor allem die besondere Förderung der Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen werden begrüßt. Allerdings erscheint es im Hinblick auf die erörterten Gestaltungsgrundsätze des Untersuchungshaftvollzuges und das Verhältnismäßigkeitsprinzip geboten, die Besuchszeit auf mindestens vier Stunden pro Monat auszuweiten.

## § 34 Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren

Anordnungen, die den Besuch des Verteidigers in der JVA von einer Durchsuchung abhängig machen, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes richtigerweise nur dann - und nur durch den Haftrichter - zulässig, wenn sie auf durch konkrete Anhaltspunkte gegründetes Misstrauen gestützt werden können.

## § 40 Telefongespräche

Über die vorhandene Regelung hinaus muss den Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit gegeben werden, mit ihrem Verteidiger zu telefonieren. Der Aufwand erscheint angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten (z.B. bei einer Herstellung der Verbindung nach außen nur durch die Zentrale der Anstalt) denkbar gering. Der ungehinderte - auch telefonische Verkehr - zwischen dem Verteidiger und seinem inhaftierten Mandanten ist zu gewährleisten.

#### § 41 Pakete

Aus unserer Sicht empfiehlt es sich, der Vorschrift den Grundsatz voranzustellen, dass Untersuchungsgefangene Pakete empfangen dürfen.

Der Ausschluss des Empfangs von Paketen mit Nahrung- und Genussmitteln ist überzogen. Da ohnehin in Abs. 2 der Vorschrift die Durchsicht der Pakete angeordnet ist, kann einem befürchteten Missbrauch leicht begegnet werden. Gerade ein liebevoll gepacktes Paket beispielsweise mit vom Untersuchungsgefangenen besonders begehrten Süßigkeiten o.ä. hält auch heute noch die Verbindung zur Familie aufrecht. Gegebenenfalls könnten nicht originalverpackte Nahrungs- und Genussmittel ausgeschlossen werden.

#### § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise

Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen entsprechend einer erkennungsdienstlichen Behandlung sind unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich. Sie richten sich gegen Beschuldigte, also den selben Personenkreis, für dessen erkennungsdienstliche Behandlung allein § 81 b StPO den Maßstab bildet. Die hier vorliegenden Vorschriften verstoßen damit gegen Art. 72 Abs. 1 GG. Die Vorschrift ist zwar der bundesrechtlichen Vorschrift des § 86 StVollzG nachgebildet. Die dortige Regelung betrifft aber rechtskräftig verurteilte Straftäter, zu deren Gunsten die Unschuldsvermutung gerade nicht mehr gilt. Bezogen auf die Gruppe der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen überschreitet diese Vorschrift die Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Hier sind Maßnahmen vorgesehen, die eklatant gegen die Unschuldsvermutung und grundlegende Freiheitsregeln verstoßen.

Inbesondere die nach Abs. 2 mögliche Verwahrung der Dateien in kriminalpolizeilichen Sammlungen ist vehement abzulehnen. Die Verwendung der Dateien durch außerhalb der Anstalt stehende Behörden oder Dritte ist nicht kontrollierbar.

Die in § 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke sind aus unserer Sicht auch allein durch die Erstellung eines Lichtbildausweises wie in Abs. 5 vorgesehen zu erreichen.

§ 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 50 Einzelhaft

§ 51 Fesselung

§ 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Diese Regelungen widersprechen, wie vorstehend bereits erörtert, dem Richtervorbehalt des Art. 104 GG.

§ 53 Ärztliche Überwachung

Eine ärztliche Überwachung des in einem besonders gesicherten Haft-  
raum untergebrachten oder gefesselten Untersuchungsgefangenen  
„möglichst“ täglich ist nicht ausreichend. Die Fürsorgepflicht gebietet die  
zwingende tägliche Überwachung.

§ 54 Begriffsbestimmungen

In Anlehnung an das Waffengesetz fallen auch die Reizstoffe nicht unter  
die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, sondern unter die Waffen.

§ 59 Schusswaffengebrauch

Die in Abs. 4 Ziffer 3 gegebene Möglichkeit des Schusswaffengebrau-  
ches, um die Entweichung der Untersuchungsgefangenen zu vereiteln  
oder um sie wieder zu ergreifen, ist nicht verhältnismäßig. Bekanntlich  
stellt die Flucht aus dem Gefängnis keine Straftat dar.

Allgemein ist in das Gesetz entweder in dieser Vorschrift oder in  
Abschnitt XI die Regelung aufzunehmen, dass in Jugenduntersuchungs-  
haftanstalten bzw. -abteilungen das Tragen und der Gebrauch von  
Schusswaffen untersagt ist. Anderenfalls verstößt das Gesetz gegen  
Nr. 65 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen  
unter Freiheitsentzug.

§ 60 Voraussetzungen

§ 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen

§ 62 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

§ Disziplinarbefugnis

§ 64 Verfahren

Hinsichtlich sämtlicher Disziplinarmaßnahmen ist der Richtervorbehalt des Grundgesetzes zu beachten. Nach unserer Auffassung bedürfen die Disziplinarmaßnahmen gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 5, 6 und 7 einer richterlichen Anordnung.

§ 65 Beschwerderecht

Diese Vorschrift ist im Interesse des verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutzes gegenüber allfälligen Grundrechtsbeeinträchtigungen insoweit zu ergänzen, als die Untersuchungsgefangenen auf die nach Bundesrecht geregelten Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ausdrücklich hinzuweisen sind. Es ist klarzustellen, dass diese bundesrechtlichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden.

§ 70

Abs. 1

Diese Vorschrift widerspricht dem Trennungsgrundsatz, der gerade auch bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen strikt einzuhalten ist. Die schädliche Einflussnahme durch Strafgefangene auf die jungen Untersuchungsgefangenen ist aus unserer Sicht niemals auszuschließen. Wir verkennen nicht, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Untersuchungsgefangenen möglichst in die - im Strafvollzug durchaus sinnvollen - Wohngruppen eingegliedert werden sollen. Dieser Gedanke ließe sich aber auch ohne Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz durch Bildung einer reinen Wohngruppe für jugendliche Untersuchungsgefangene verwirklichen.

Die in Abs. 2 und 3 normierten Ausnahmen vom Trennungsgebot sowie die einzelne Unterbringung der jungen Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen nur während der Ruhezeit werden abgelehnt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Für Jugendliche gelten diese erst recht.

## § 75 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Auch insoweit gilt das oben Gesagte zum Richtervorbehalt beziehungsweise zur notwendigen richterlichen Genehmigung.

### C Fazit

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber entsprechend dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes den Vollzug der Untersuchungshaft gesetzlich regeln will und dies auch in einem eigenständigen Gesetz tut.

Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass der Gesetzentwurf das Augenmerk zu sehr auf die Bedürfnisse der Anstalt und zu wenig auf die Unschuldsvermutung und die Haftzwecke bzw. die Grundrechtseingriffe gegenüber den Untersuchungsgefangenen richtet.

Der Kardinalfehler des Gesetzes besteht darin, dass die Zuständigkeit für sämtliche Entscheidungen der Anstaltsleitung übertragen wird. Dies mag zwar auf den ersten Blick als pragmatische Regelung zu beeindrucken, führt aber zu Grundrechtsverletzungen und letztlich nicht zu einer Vereinfachung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Vielmehr ist mit Kompetenzkonflikten und mit Verwerfungen zwischen Bundesrecht (§ 119 StPO) und dem Landesgesetz zur Regelung des Untersuchungshaftvollzuges im Spannungsfeld zwischen Strafverfahren und Untersuchungshaft zu rechnen.

In der vorliegenden Form bietet das Gesetz den Eindruck, dass es den Richter als eher störendes, retardierendes Element empfindet. Dies ist nicht hinnehmbar. Es geht immerhin, um das Wort des Verfassungsrichters Hassemer aufzugreifen, um die „Freiheitsberaubung an Unschuldigen“.

Die Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung verhält sich nicht zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hierzu fehlte die Zeit. Wir gehen davon aus, dass von kompetenter Seite entsprechende Anmerkungen vorgelegt werden.

tersuchung nur bei Gefahr im Verzuge auf Anordnung der Anstaltsleitung beziehungsweise durch richterliche Anordnung ergehen. Eine Anordnung der Anstaltsleitung – auch im Einzelfall – ist ohne Gefahr im Verzuge und aus unserer Sicht ohne richterliche Entscheidung nicht zulässig. Auch auf diese Problematik haben wir in den vorherigen Stellungnahmen bereits ausführlich hingewiesen.

5.

Die Unterbringung von jungen Gefangenen in Wohngruppen ist für den Strafvollzug sicher begrüßenswert. Für den Vollzug der Untersuchungshaft ist dieser Vorschlag weniger praktikabel. Zunächst wäre auch in Wohngruppen auf eine strikte Trennung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen zu achten. Die Einrichtung reiner Wohngruppe für Untersuchungsgefangene erscheint wenig praktikabel. Die Bewohner einer solchen Wohngruppe unterliegen der Unschuldsvermutung, sodass fraglich ist, ob die Gefangenen unter dieser Voraussetzung einer an erzieherischen Zielen orientierten Unterbringung in Wohngruppen unterworfen werden dürfen. Untersuchungshaft dient nicht der Einwirkung auf den Häftling, sondern der Sicherung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens. Dieser Aspekt scheint aus dem Blick geraten zu sein.

Darüber hinaus dürfte die erheblich zu erwartende Fluktuation in solchen Wohngruppen ohnehin zu Schwierigkeiten führen, die die Ziele einer solchen Wohnform, die ja eher auf eine langfristige Stabilisierung der Gefangenen angelegt ist, konterkarieren würde.

Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V.

.....  
(Annette Marbert-Kubicki, Fachanwältin für Strafrecht als Vorsitzende)

.....  
(Burkhard Gerling, Fachanwalt für Strafrecht, als Berichterstatter)

**Ergänzende Stellungnahme**  
**der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e.V.**  
**zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines**  
**Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein**

**Drucksache 17/1322**

Die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung nimmt zu den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

1.

Die Unterziffer 1 bis 3 des im Änderungsantrages in Aussicht genommenen Änderungen in den §§ 4 und 5 des UVollzG stellen die Pflichten der Untersuchungshaftanstalt ausdrücklich klar und sind zu begrüßen.

2.

Die Vorstellung, dass die Untersuchungsgefangenen nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 7 Abs. 3 UVollzG „umgehend“ und nicht „alsbald“ zu untersuchen sind, ist nach den Erfahrungen der Strafverteidigerinnen und -verteidiger untunlich. Hierzu muss man sich vor Augen führen, dass nach der Neufassung des § 114 b Abs. 2 Satz 5 StPO der Beschuldigte schon bei seiner Verhaftung unverzüglich darauf hinzuweisen ist, dass er das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens prüft der Haftrichter bei der Ausfertigung des Aufnahmeersuchens an die JVA, ob (ausnahmsweise) eine unverzügliche Untersuchung durch den Arzt erforderlich ist. Auf dem landesweit verwendeten Formblatt sind entsprechende Rubriken vorgesehen. Den Beschuldigten selber ist nach unserer Erfahrung vielmehr daran gelegen, nach der Abführung in Haft unverzüglich das weitere Vorgehen mit ihrem Verteidiger oder ihrer Verteidigerin besprechen zu können beziehungsweise Angehörige oder Verwandte zu benachrichtigen, als zunächst auf die ärztliche Untersuchung zu warten. Insofern erscheint die Regelung im Entwurf des Gesetzes Drucksache 17/1255 ausreichend.

3.

Der Änderungsantrag zu § 13 UVollzG berücksichtigt ebenso wenig wie der vorliegende Gesetzentwurf den umfassenden Anspruch der Untersuchungsgefangenen auf vollständig getrennte Unterbringung, nicht nur während der Ruhezeit. Auf die bisherigen Stellungnahmen der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung zu dieser Vorschrift wird hingewiesen. Aus unserer Sicht ist die entsprechende Regelung in § 119 Abs. 1 u. 2 StPO sachgerecht und sollte übernommen werden.

4.

Das soeben Gesagte gilt auch für den Änderungsentwurf zu § 44 Abs. 2 UVollzG. Aus Sicht der Strafverteidigervereinigung darf eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Un-

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass aus unserer Sicht zur Gewährleistung eines humanen und der Situation angemessenen Vollzuges der Untersuchungshaft von Seiten des Landes erhebliche finanzielle Verbesserungen hinsichtlich der Ausstattung der Anstalten mit Personal und Sachmitteln erforderlich sind.

Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung

Für den Vorstand

Annette Marberth-Kubicki, Fachanwältin für Strafrecht, als Vorsitzende

Burkhard Gerling, Fachanwalt für Strafrecht, als Berichterstatter

